

Sitzung vom 24. November 2022.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. November 2022, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M.,
Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2022 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 9-JA-Stimmen bei 3 Enthaltungen (GENNEN M., KLEIS A., WIESEN H.) :

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2022 anzunehmen.

Punkt 2.- Festlegung der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 18 und 20 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. Dezember 2018 betreffend Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Burg-Reuland;

In Anbetracht, dass eine frühzeitige Festlegung der Sitzungsdaten sowohl für die Mitglieder des Gemeinderates als auch für die Verwaltung von Vorteil ist;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium sich das Recht vorbehält, bei Bedarf die festgelegten Daten anzupassen beziehungsweise zusätzliche Sitzungstermine anzuberaumen.
BESCHLIESST einstimmig:

nachstehende Sitzungsdaten des Gemeinderates für das Jahr 2023 festzulegen:

- Donnerstag, den 26. Januar 2023
- Donnerstag, den 23. Februar 2023
- Donnerstag, den 30. März 2023
- Donnerstag, den 27. April 2023
- Donnerstag, den 25. Mai 2023
- Donnerstag, den 29. Juni 2023
- Donnerstag, den 27. Juli 2023
- Donnerstag, den 31. August 2023
- Donnerstag, den 28. September 2023
- Donnerstag, den 26. Oktober 2023
- Donnerstag, den 30. November 2023
- Donnerstag, den 21. Dezember 2023.

Punkt 3.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre 2023-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2023-2025 eine Steuer auf die Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder von Amtes wegen ausgestellt wird.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

* **Elektronische Identitätskarte für Belgier:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Kinderausweis:**

für jede Karte : 10,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Elektronische Identitätskarte für Ausländer:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Dringlichkeitsverfahren:**

1) Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:

- Elektronische Personalausweise für Belgier und elektronische Karten und Aufenthaltspapiere für ausländische Staatsangehörige: 116,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Identitätspapiere für belgische Kinder unter zwölf Jahren: 105,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

2) Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung bei der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres-Brüssel

- Elektronische Personalausweise für Belgier: 150,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren: 140,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Biometrische Karten** sowie Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Heiratsbücher** : 25,00 €

* **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszüge, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw.:

3,00 € sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden

* **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Reisepass für Personen unter 18 Jahre** : 35,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Führerscheine:**

- Internationale Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Schulungsführerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;

b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt;

c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;

d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer - oder gebührenpflichtig sind;

e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Straße;

Artikel 4: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben.

Artikel 5: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2 ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 4.- Festlegung der Steuern: Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Steuerjahr 2023 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2023 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der Wallonischen Region (ÖDW Steuerwesen) zugestellt.

Punkt 5.- Festlegung der Steuern: Zuschlagssteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2023 wird eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben. Dies betrifft alle Personen, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Artikel 2: Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2023 unter O.E. 040/372-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und dem "Service de Mécanographie" des Föderalen Finanzministeriums in Brüssel zugestellt.

Punkt 6.- Festlegung der Gebühren: Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder in einem Urnengrab und Gebühr auf Einzelwahlgräber und Doppelwahlgräber für die Jahre 2020-2025 - Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Artikel 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019 betreffend Festlegung der Gebühren: Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder in einem Urnengrab und Gebühr auf Einzelwahlgräber und Doppelwahlgräber für die Jahre 2020-2025 wird um den Buchst. e) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"e) einmalige Verlängerung für Urnengräber und Urnenwände: 200,00 Euro für fünfzehn Jahre;"

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Punkt 7.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2023 eine spezifische Gebühr

auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3: Die Gebühr für den Verkauf wird für das Jahr 2023 wie folgt festgelegt und wird für Container, die kein vollständiges Jahr angekauft werden, pro Rata in Rechnung gestellt:

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter): 1,50 €/Müllsack
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter): 0,50 €/Müllsack
- Container (140 L) für Biomüll: 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll: 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll: 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll: 305,00 €/jährlich

Artikel 4:

* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken, sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Menschen mit Inkontinenzproblemen und Dialysepatienten erhalten pro Halbjahr 5 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5: Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 8.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN 840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

* mit Aufschrift der Gemeinde (*),

* mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmb Becken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2023 eine jährliche Steuer auf die Sammlung von Haushaltsabfällen im Rahmen der Gemeindeverordnung vom 23.09.2021 erhoben.

Artikel 3:

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4:

Die Steuer für das Jahr 2023 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen: 100,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen: 50,00 € mit einem Zusatz von 50,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung: 70,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung: 45,00 €/Jahr
- Campingplatz: 8,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel: 8,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe: 45,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager: 0,12 € pro Person/Tag

Artikel 5:

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder

ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8:

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 9.- Antrag auf Abschaffung und Veräußerung eines Wegeabsplasses in Ouren-Am Schlossberg / Gemarkung 1 / Reuland/ Flur K entlang der Parzellen 791A, 793, 794 und 795A - Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) sein prinzipielles Einverständnis zur Deklassierung und Veräußerung des vorerwähnten Wegeabsplasses entsprechend des vom Vermessungsbüro G. Faymonville am 28. September 2022 erstellten Vermessungs- und Teilungsplans zu erteilen;
- 2) das Gemeindegremium mit der Einleitung des Verfahrens zur Deklassierung des besagten öffentlichen Geländes zu beauftragen.
- 3) Sämtliche mit der vorliegenden Immobilientransaktion verbundenen Nebenkosten (Beurkundung, Registrierung,...) gehen vollständig zu Lasten der Antragsteller.

Punkt 10.- LEADER-Kandidatur der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith für die Förderperiode 2023-2027.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG Ostbelgien) mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zu beauftragen;
- 2) die WFG Ostbelgien als Empfänger / Nutznießer der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur zu bestimmen (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden);
- 3) sich mit 12.000,00 € (ohne MwSt.) an der Erstellung der LEADER-Kandidatur prozentual entsprechend der Einwohnerzahl zu beteiligen (lokale Eigenbeteiligung);

	Einwohner 2022	%	€/Gemeinde
LAG	30563	100	12.000 €
Amel	5569	18,22%	2.186,57 €
Büllingen	5475	17,9%	2.150 €
Burg-Reuland	3941	12,9%	1.547 €
Bütgenbach	5611	18,4%	2.203 €
St.Vith	9966	32,6%	3.913 €

- 4) die durch die WFG Ostbelgien für die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 aktiv zu unterstützen;
- 5) bei Genehmigung des Antrags die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 zu unterstützen und sich jährlich an den 10% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination

und die Kommunikation der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft (maximal 15.000,00 €) zu beteiligen. Der Verteilerschlüssel pro Gemeinde sollte noch definiert werden.

6) Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien sowie an die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und St. Vith.

Punkt 11.- Interkommunales Bestattungszentrum NEOMANSIO - ordentliche strategische Generalversammlung vom 22. Dezember 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen strategischen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 22. Dezember 2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 22. Dezember 2022 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen NEOMANSIO mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 12.- A.I.D.E. - Strategische Generalversammlung vom 15. Dezember 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 15. Dezember 2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 15. Dezember 2022 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 13.- FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 6. Dezember 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 6. Dezember 2022 eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen ist;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 6. Dezember 2022 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 14.- Ecetia - Ordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Ecetia vom 20. Dezember 2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Ecetia vom 20. Dezember 2022 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunale Ecetia mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 15.- SPI - Ordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 20. Dezember 2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 20. Dezember wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 16.- ORES Assets - Generalversammlung vom 15. Dezember 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der Generalversammlung von ORES Assets vom 15. Dezember 2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2022 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 17.- Kirchenfabrik Dürler - Haushalt 2023 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 4-NEIN-Stimmen (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R., WIESEN H.) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Dürler in der Sitzung vom 10.10.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 30.209,35 €
- auf der Ausgabenseite: 30.209,35 €
- gewöhnlicher Gemeindegewinn: 20.401,17 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Dürler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 18.- Kirchenfabrik Espeler - Haushalt 2023 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 10-JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Espeler in der Sitzung vom 10.10.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 12.997,13 €
- auf der Ausgabenseite : 12.997,13 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 0,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Espeler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 19.- Kirchenfabrik Ouren - Haushalt 2023 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 10-JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (SCHMITZ R., SCHWALL R.):

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Ouren in der Sitzung vom 05.10.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 37.237,81 €
- auf der Ausgabenseite : 37.237,81 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 0,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 20.- Antrag der Kirchenfabrik Espeler auf finanzielle Unterstützung für die Erneuerung der Hauptdachrückseite an der Kirche zu Espeler.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 11-JA-Stimmen gegen 1-NEIN-Stimme (SCHMITZ R.) bei 0

Enthaltungen:

- 1) der Kirchenfabrik Espeler für das Haushaltsjahr 2022 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 7.145,29 € an oben genannter Arbeit zu gewähren;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach bereits erfolgter Vorlage der entsprechenden Rechnung sowie des Zahlungsbeleges auszuführen.

Punkt 21.- Kirchenfabrik Aldringen - Haushalt 2023 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 4-NEIN-Stimmen (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R., WIESEN H.) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Aldringen in der Sitzung vom 28.09.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 48.041,92 €
 - auf der Ausgabenseite: 48.041,92 €
 - gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 33.018,09 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat Aldringen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 22.- Kirchenfabrik Burg-Reuland - Haushalt 2023 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 4-NEIN-Stimmen (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R., WIESEN H.) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Burg-Reuland in der Sitzung vom 03.10.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 57.655,00 €
- auf der Ausgabenseite : 57.655,00 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 9.800,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat Burg-Reuland
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 23.- Kirchenfabrik Oudler - Haushalt 2023 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 4-NEIN-Stimmen (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R., WIESEN H.) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Oudler in der Sitzung vom 19.09.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 15.251,25 €
- auf der Ausgabenseite : 15.251,25 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 2.908,89 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat Oudler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 24.- Kirchenfabrik Thommen - Haushalt 2023 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 4-NEIN-Stimmen (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R., WIESEN H.) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom 16.09.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 107.219,16 €
- auf der Ausgabenseite : 107.219,16 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 14.121,95 €
- aussergewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 31.537,47 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Thommen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 25.- Kirchenfabrik Thommen - Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 10-JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (SCHMITZ R., SCHWALL R.):

Artikel 1.- Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022, die der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom 16.09.2022 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 101.522,21 €
- auf der Ausgabenseite: 101.522,21 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 6.112,69 €
- aussergewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 31.537,47 €

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Thommen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 26.- VIVIAS - Interkommunale Eifel - zweite Generalversammlung vom 19.12.2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.12.2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Dezember 2018 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 19.12.2022 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegkollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 27.- IDELUX Umwelt - Strategische Generalversammlung vom 21. Dezember 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 21. Dezember 2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX vom 21. Dezember 2022 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegkollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
